

Stunden. Das Gericht hat aber die Handlungen losgelöst von dem Gesamtverhalten der Täter betrachtet.

5. Besonders bei Verkehrsdelikten (Fahren unter Alkoholeinfluß) wird immer wieder versucht, der Häufigkeit dieser Vergehen mit kurzen Freiheitsstrafen zu begegnen, ohne die Täterpersönlichkeit gründlich einzuschätzen und den Einzelfall mit der konkreten Situation, in der sich die Handlung zugetragen hat, zu verbinden.

Das Kreisgericht Königs Wusterhausen verurteilte einen Bürger, der mit seinem Fahrrad in angetrunkenem Zustand trotz vorheriger gebührenpflichtiger Verwarnung weitergefahren war, zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten. Auf die Berufung des Angeklagten erklärte der Staatsanwalt, daß die Berufung unbegründet sei. Die Delikte gegen die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Verstöße gegen § 49 StVO, hätten sich in letzter Zeit gehäuft; vom Verurteilten als Fahrzeugführer müsse eine strenge Disziplin verlangt werden.

Das schwerpunktmäßige Auftreten von Delikten darf dem Täter nicht zur Last gelegt werden. Auch hier gilt, daß sich der Täter nur für seine Handlung zu verantworten hat².

6. In bestimmten Fällen ist eine sofortige Reaktion auf strafbare Handlungen notwendig, weil z. B. Unruhe bzw. Unsicherheit unter der Bevölkerung auftreten. Die sofortige Reaktion muß aber durch zügige Ermittlungstätigkeit und Verhandlung unter Beachtung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses erfolgen. Bei unseren Überprüfungen stellten wir fest, daß der Grundsatz der Konzentration des Verfahrens nicht beachtet wird. Solche Verfahren dauern oft Wochen und Monate, bis es zu einer endgültigen Entscheidung kommt. Werden jedoch erst Monate nach der Tat kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen, dann verlieren solche Maßnahmen ihre erzieherische Wirksamkeit gegenüber dem Täter und der Umwelt.

2 Vgl. das o. g. Urteil des BG Schwerin, NJ 1964 S. 288.

dZackt und Justiz iu dar dSuudesrapublic

GUSTAV HIRTHE, Frankfurt am Main

Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses

Seit dem 20. Dezember 1963 verhandelt das Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main) im sog. Auschwitz-Prozeß gegen M u l k a und andere (Az.: 4 Ks 2/63)¹. Mehrere Wochen hindurch, bis zum 6. Februar 1964, wurden zunächst die 22 Angeklagten zur Person und zur Sache vernommen. Seither sind bereits Dutzende von Sachverständigen und Zeugen vernommen worden, darunter Prof. Dr. Kuczynski aus der Deutschen Demokratischen Republik sowie Bürger

aus Polen, der CSSR, Österreich, den Niederlanden, Belgien und Israel. Weiterhin wurden zahlreiche Beweisdokumente für die Verbrechen der Angeklagten verlesen. Noch immer ist jedoch das Ende des Prozesses nicht abzusehen. Hunderte von Zeugen und Dokumenten stehen noch auf der Liste der Beweismittel, die weiteren Aufschluß über die im faschistischen Konzentrationslager Auschwitz begangenen Verbrechen geben werden. Westdeutsche Zeitungen schreiben, daß ein Urteil nicht vor Jahresende zu erwarten sei.

In dieser Situation ist verständlicherweise noch keine umfassende oder gar endgültige Einschätzung des Verfahrens möglich. Nichtsdestoweniger erlaubt und erfordert der bisherige Prozeßverlauf einige Bemerkungen.

Es geht im Auschwitz-Prozeß nicht nur um die Aufklärung und Abstrafung einzelner Verbrechen einzelner Personen. Die von den Angeklagten begangenen Verbrechen waren der barbarische Schlußakt einer systematisch vorbereiteten und mit teuflischer Perfektion organisierten Vernichtungsmaschinerie. In diesen Verbrechen offenbarte sich die letzte Konsequenz nazistischer Herrschaft über das Volk. Diese Zusammenhänge und Hintergründe müssen vor allem aufgedeckt werden. Es gilt, die Wurzeln der in Auschwitz begangenen Verbrechen bloßzulegen und die Hauptverantwortlichen zu entlarven. Das aber sind die eigentlichen Träger der nazistischen Barbarei sowie ihre maßgeblichen Repräsentanten und Handlanger. Es sind Leute, die zum Teil heute wiederum in Westdeutschland an Schalthebeln der Macht sitzen. Der Auschwitz-Prozeß kann und muß der westdeutschen Bevölkerung die Erkenntnis vermitteln helfen, daß nur mit der Überwindung der Allmacht des aggressiven deutschen Monopolkapitals und mit der vollständigen Abkehr von seinen antidemokratischen und antihumanistischen Ideologien eine echte Garantie dafür geschaffen werden kann, daß derartige Verbrechen nicht noch einmal den deutschen Namen in aller Welt mit Schande bedecken. Nur so kann dieses Verfahren seine historische Mission erfüllen, ein glaubwürdiger und wirkungsvoller Beitrag zur Überwindung der nazistischen Vergangenheit in Westdeutschland zu sein.

¹ Angeklagt sind die ehemaligen Adjutanten der KZ-Kommandanten von Auschwitz, Mülka und Höcker, die früheren Mitarbeiter der sog. Politischen Abteilung (das war die Gestapo-Dienststelle im KZ) Boger, Stark, Dylewski, Broad und Schobert, der Arrestaufseher Schlage, der frühere „Schutzhaftlagerführer“ im Stammlager bzw. im sog. Zigeunerlager, Hofmann, der Stammlager-Rapportführer Kaduk, die Blockführer Baretzki und Bischoff (das Verfahren gegen Bischoff wurde am 13. März 1964 wegen „Erkrankung des Angeklagten“ abgetrennt), der SS-„Desinfektor“ (Vergasungsspezialist) Breitwieser, der SS-Arzt Dr. Lucas, die SS-Zahnärzte Dr. Frank und Dr. Schatz, der SS-Apotheker Dr. Capesius, die SS-„Sanitätsdienstgrade“ Klehr, Scherpe, Hantl und Neubert sowie der Blockälteste Bednarek.

Das Gericht verhandelt unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Hofmeyer, Landgerichtsdirektor Perseke und Amtsgerichtsrat Hotz, fungieren als beisitzende Richter, hinzu kommen drei weibliche und drei männliche Geschworene. Außerdem nehmen die Landgerichtsräte Hümmerich und Seibold als Ergänzungsrichter sowie drei weibliche und zwei männliche Ergänzungsgeschworene an der Hauptverhandlung teil.

Die Anklage wird vom Ersten Staatsanwalt Dr. Großmann, den Staatsanwälten Kügler und Vogel und Assessor Wiese vertreten.

Sechs Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, deren nächste Angehörige von einzelnen Angeklagten in Auschwitz ermordet worden sind, mußten trotz heftigsten Widerstandes einiger Verteidiger als Nebenkläger zugelassen werden. Ihre Interessen werden von Prof. Dr. Kaul vertreten. Als Vertreter von weiteren Nebenklägern aus Westdeutschland und anderen Ländern treten die Frankfurter Rechtsanwälte Ormond und Rabe auf.

Als Verteidiger betätigen sich 21 Rechtsanwälte. Von ihnen hat sich bislang vor allem Dr. Latenser, der bereits im Nürnberger Hautkriegsverbrecherprozeß als Verteidiger der Hitler-Generalstab und das faschistische Oberkommando der Wehrmacht reinzuwaschen versuchte, als Sprecher der neofaschistischen und revanchistischen Kreise Westdeutschlands hervor getan. Sein kaum noch verhülltes Ziel, die Verbrechen der SS-Mörder zu rechtfertigen und die Opfer von Auschwitz zu diffamieren, versucht er mit Hilfe antikommunistischer Hetztiraden im Stil der Springer-Presse zu erreichen. Unter Prozeßbeobachtern gilt Latenser als Vertrauensmann des Bonner Verfassungsschutzes. Als Sprachrohr der Revanchisten tat sich auch Dr. Stoltzing II hervor. Er war Staatsanwalt am berühmtesten faschistischen Sondergericht Bydgoszcz und ist für zahlreiche Mordurteile gegen polnische Patrioten verantwortlich.